

Dekanat
TUM School of Medicine and Health
Technische Universität München

Richtlinie zur Durchführung von Habilitationsverfahren, die vor dem 1.1.2024 eröffnet wurden

Diese Informationen sollen eine Orientierung für Habilitand*innen geben, für die das Habilitationsverfahren vor dem 1.1.2024 eröffnet wurde. Der bedeutsamste Unterschied bezieht sich auf die kumulative Habilitation. Diesbezüglich gelten folgende zu erreichende kumulativen Impact-Faktoren (IF):

Alle chirurgischen Fächer einschließlich MKG und HNO: 30 IF

Alle konservativen Fächer (z.B. Innere Medizin): 40 IF

Theoretische Fächer (z.B. Pathologie, Mikrobiologie, Pharmakologie): 60 IF

Eine Einordnung in eine Rankingliste der jeweiligen Fächerkategorien (wie bei der neuen Verfahrensordnung) findet nicht statt.

Es müssen insgesamt mindestens sechs Publikationen in Erst- bzw. Letztautorenschaft vorliegen, um das Habilitationsverfahren erfolgreich abschließen zu können.

Darüber hinaus sind für Habilitationen, deren Verfahren vor dem 1.1.2024 eröffnet wurden, keine externen Gutachten vorgesehen.

Die sogenannten „Kreidevorträge“ entfallen. Stattdessen müssen Antrittsvorlesungen abgehalten werden. Nachfolgend werden die einzelnen Schritte detailliert aufgelistet.

1. Es soll ein erstes Vorgespräch der/des Habilitandin/Habilitanden mit dem Vorsitzenden der Habilitationskommission stattfinden.
2. Antrag auf Habilitation an die Dekanin
3. Einreichung einer vollständigen Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit Angabe der Impactfaktoren per Email an das Dekanat/Habilitationsbüro.
4. Übermittlung der Unterlagen an den Vorsitzenden der Habilitationskommission, der im Auftrag der Dekanin handelt und die Mindestanforderungen prüft.
5. Empfehlung des Vorsitzenden der Habilitationskommission an die Dekanin und Weiterleitung des Vorschlages an den School Council.
6. Entscheidung über die Annahme als Habilitand/in und Einsetzung des aus einer/einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehenden Fachmentorats im School Council. Die Mitglieder des Fachmentorats müssen Hochschullehrende (Professor/innen, Juniorprofessor/innen, Honorarprofessor/innen, Privatdozent/innen oder außerplanmäßige Professor/innen) sein und mindestens ein Mitglied muss ein/e berufene/r Professor/in sein. Zur Wahrung der interdisziplinären Belange kann dem Fachmentorat ein Mitglied einer anderen School oder einer anderen Universität angehören. Mit dem Datum der School Council beginnt die 4-Jahres-Frist bis zur Beendigung des Habilitationsverfahrens.
7. Information der Mitglieder des Fachmentorats durch die Dekanin.
8. Das Fachmentorat legt im Benehmen mit der/dem Habilitierenden im Rahmen einer Zielvereinbarung zwischen Habilitand/in und School, Art und Umfang der für die Habilitation notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre fest. Die Zielvereinbarung muss die Kriterien der Zwischenevaluierung beinhalten. Eine Zielvereinbarung ist unverzüglich nach deren Abschluss im Dekanat/Habilitationsbüro einzureichen. Das Fachmentorat unterstützt die/den Habilitierende/n bei der Umsetzung der Zielvereinbarung, bei der Bereitstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die School, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet gleichgewichtig den Fortgang der Qualifikationsleistungen in Forschung und Lehre.
9. Innerhalb der ersten zwei Jahre nach Abschluss der Zielvereinbarung muss durch das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung erfolgen. Entscheidungsgrundlagen und Entscheidungsschritte dieser Evaluierung sollen gem. § 10 Abs. 2 Habilitationsordnung sein:

- Ein hochschulöffentlicher Vortrag über das wissenschaftliche Arbeitsgebiet der/des Habilitierenden und den Stand ihrer/seiner Arbeit. Das Fachmentorat teilt gemeinsam mit der/dem Habilitierenden der Dekanin mit, dass die Zwischenevaluierung nunmehr durchgeführt werden soll und bittet zu diesem Zweck um die Anberaumung eines Vortragstermins.
 - Die/der Habilitand/in wird in Vorbereitung auf den Vortrag zu einem zweiten Vorgespräch mit dem Vorsitzenden der Habilitationskommission eingeladen, an dem alle zu diesem Termin vortragenden Habilitierenden teilnehmen.
 - Die Leistungen in der Lehre sind durch eine schriftliche Bestätigung der/des Habilitandin/Habilitanden, die auch von der/dem jeweiligen Lehrstuhlinhaber/in unterzeichnet werden muss, nachzuweisen. Erforderlich sind nach der Habilitationsordnung durchschnittlich 2 SWS während der Dauer des Habilitationsverfahrens oder eine Anerkennung von bereits vor der Annahme als Habilitand/in erbrachten Lehrleistungen.
 - Die bisherigen Veröffentlichungen.
 - Die Teilnahme an Programmen zur wissenschaftsgeleiteten Qualifizierung und sonstige fachspezifische Leistungen.
10. Nach Abschluss der Zwischenevaluierung informiert das Fachmentorat unter Verwendung des auf o.g. Homepage verfügbaren Formblattes (Formblatt „Zwischenevaluierung“) die Dekanin über deren Ergebnis. Es reicht, wenn die/der Vorsitzende des Fachmentorats in Abstimmung mit den anderen Mitgliedern das Formular ausfüllt und unterzeichnet.
 11. Das Ergebnis der Zwischenevaluierung wird den Habilitierenden durch einen Bescheid der Dekanin mitgeteilt.
 12. Nach Fertigstellung der Habilitationsschrift reicht die/der Habilitand/in im Dekanat/Habilitationsbüro vier Exemplare ihrer/seiner Habilitationsschrift ein.
 13. Die Dekanin fordert daraufhin bei den Mitgliedern des Fachmentorats die Gutachten an.
 14. Liegen alle Gutachten vor, bittet die Dekanin die/den Vorsitzende/n des Fachmentorats um Prüfung, ob die Habilitationsleistungen erbracht worden sind und um Übermittlung eines entsprechenden Entscheidungsvorschlages.
 15. Anschließend gibt die Dekanin den Vorschlag des Fachmentorats den Professor/innen der School per Email bekannt und weist diese gleichzeitig darauf hin, dass die Gutachten der Mitglieder des Fachmentorats und die zugrunde liegende Habilitationsschrift vier Wochen zur Einsicht im Dekanat bereitliegen.
 16. Der School Council hat nach Ablauf der Einsichtsfrist innerhalb von vier Monaten über den Vorschlag des Fachmentorats zu den Habilitationsleistungen zu beschließen.
 17. Nach einem zustimmenden Beschluss erhält die Dekanin vom Habilitierenden eine maximal zweiseitige Zusammenfassung ihrer/seiner Habilitationsschrift für das Jahrbuch der TUM.
 18. Die Habilitationsschrift soll die/der Habilitierende in Form von 6 gedruckten Exemplaren und eine elektronische Version der Universitätsbibliothek der TUM zur Verfügung stellen. Das Dateiformat und der Datenträger ist mit der Universitätsbibliothek der TUM abzustimmen.
 19. Anschließend wird von der Technischen Universität München die Urkunde über die Lehrbefähigung ausgestellt, die dem Dekanat/Habilitationsbüro zugestellt wird.
 20. Die/der Habilitand/in und die/der Vorsitzende des Fachmentorats werden über das Vorliegen der Urkunde informiert. Die Urkunde wird an die/den Vorsitzende/n des Fachmentorats geschickt.
 21. Vor der Übergabe der Habilitationsurkunde muss die/der Habilitierende eine Antrittsvorlesung über ein aktuelles Thema aus ihrem/seinem Habilitationsfach halten, das keine Nähe zu dem Thema der schriftlichen Habilitationsschrift aufweist. Die/der Habilitand/in wird um zeitliche und inhaltliche Organisation der Antrittsvorlesung in Absprache mit der/dem Vorsitzenden des Fachmentorats gebeten.
 22. Die Antrittsvorlesung ist öffentlich und kann im Rahmen einer regulären Lehrveranstaltung oder eines gesonderten Termins gehalten werden.
 23. Die Antrittsvorlesung erfolgt in Präsenz in den Räumen des Klinikums rechts der Isar oder

- alternativ in Räumen der Technischen Universität München.
24. Der Termin und die Veranstaltung werden in Absprache mit der/dem Habilitierenden und der/dem Vorsitzenden des Fachmentorats vom Habilitationsbüro festgelegt.
 25. Die/der Vorsitzende des Fachmentorats stellt die/den Habilitierende/n vor Beginn des Vortrages kurz vor. Die Antrittsvorlesung soll 30-45 Minuten in Anspruch nehmen, 15 Minuten sind für die Diskussion vorgesehen. Am Ende der Veranstaltung wird die Urkunde zur Lehrbefähigung feierlich durch die/den Vorsitzende/n des Fachmentorats überreicht.
 26. Die/der Vorsitzende des Fachmentorats informiert das Dekanat/Habilitationsbüro über die erfolgreich abgehaltene Antrittsvorlesung und die Übergabe der Habilitationsurkunde (Formular Anlage 13). Damit ist der Habilitationsvorgang abgeschlossen.
 27. Zur Erlangung der Lehrbefugnis muss die/der Habilitand/in persönlich einen formlosen Antrag an die Dekanin richten, in dem sie/er um Erteilung der Lehrbefugnis für das betreffende Fachgebiet bittet.

Stand Februar 2024